

Nr. 632

Verordnung betreffend Mitteilung von Erbschaftsfällen

vom 5. Februar 1910* (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

in Vollziehung eines vom Grossen Rate anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1904 und 1905 angenommenen Postulates¹,
in Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 30. September 1893²
und der Verordnung betreffend die Erbteilungen vom 14. Februar 1896³,
unter Hinweis auf § 65 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 8. März 1899⁴,
auf den Antrag der Departemente des Gemeinde- und Justizwesens,

verordnet:

§ 1

Die Teilungsoffizien werden angewiesen, von jedem Erbschaftsanfalle zum Zwecke der Besteuerung Mitteilung zu machen an die Steuerbehörde des Wohnortes der Intestat- und Testaterben sowie allfälliger Vermächtnisnehmer, jedoch nur sofern und soweit, als die betreffenden Erben und Legatäre innerhalb des Kantons wohnen.

§ 2

Diese Mitteilung hat zu enthalten:

- a. den Namen des Erblassers,
- b. den Namen des Erben beziehungsweise des Legatärs,
- c. die Grösse des Erbbetreffnisses beziehungsweise des Legates,
- d. das Datum der erfolgten Guthabensauschändigung.

* V VIII 463

¹ GR 1907 90

² V VII 183

³ V VII 330

⁴ SRL Nr. 20

§ 3

¹ Die Mitteilungen haben im allgemeinen zu erfolgen unmittelbar im Anschlusse an die Erledigung des Erbschaftsfalles.

² Wenn auf Rechnung des Erbes Teilbeträge ausgehändigt werden, so ist jeweilen gleichzeitig der Steuerbehörde des Wohnortes Anzeige zu machen, unter Angabe des daherigen Betrages.

³ In denjenigen Erbschaftsfällen, wo nach vollzogener amtlicher Inventarisatio eine private Teilung stattfindet, sind die Anzeigen vom Erbanfalle an die betreffenden Steuerbehörden sofort zu erlassen, unter Angabe des Gesamtvermögens und der Erben.

§ 4

¹ Von den erfolgten Mitteilungen ist jeweilen am Protokolle der Erbverhandlung Vermerkung zu nehmen.

² Alle Kosten dieser Mitteilungen fallen zu Lasten der Gemeinde, wo die Erbteilung beziehungsweise die amtliche Inventarisatio stattgefunden hat.

§ 5⁵

¹ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass vorbenannte Vorschriften pünktlich beobachtet und ausgeführt werden.

² Die Regierungsstatthalter haben die Vollziehung zu überwachen und darüber alljährlich an den Regierungsrat Bericht zu erstatten.

§ 6

Obbenannte Vorschriften treten sofort in Kraft und sind rückwirkend auf alle diejenigen Erbschaftsfälle, welche am 1. Januar 1910 noch unerledigt waren.

§ 7

Gegenwärtige Verordnung ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen, im Kantonsblatt bekanntzumachen und in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen.

Luzern, 5. Februar 1910

Namens des Regierungsrates
Der Schultheiss: Th. Schmid
Der Staatsschreiber: Segesser

⁵ (Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).